



RECHTSANWALT

FRANK GEISSLER

- Deutsche Gesellschaft für Transportrecht e.V.
- Logistik-Initiative Hamburg e.V.
- Hamburgischer Anwaltsverein e.V.

zugelassen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamburg

KOOPERATIONEN

LEGITAS


Mitglied von LEGITAS - eine Kooperation selbständiger Rechtsanwaltskanzleien

GERBER + KOLLEGEN

Steuerberatungsgesellschaft mbH

NORDEUTSCHE REVISIONS- UND TREUHAND AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KONTAKT

BERATERHAUS AM DOMPLATZ 
CURIENSTRASSE 2
20095 HAMBURG

TELEFON: 040 / 69 65 93 0
TELEFAX: 040 / 69 65 93 10

geissler@legitas.de
www.legitas.de/geissler

NEWSLETTER

September / Oktober 2007

TRANSPORT- und ARBEITSRECHT

TRANSPORTRECHT

AGB-Klausel „Abgabe beim Nachbarn“ führt zur unbegrenzten Haftung des Paketzustellers

Das OLG Düsseldorf hat mit seinem Urteil vom 14. März 2007 festgestellt, dass die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eines Paketdienstes enthaltene Klausel, wonach die Sendung statt an den Empfänger auch an dessen Nachbarn übergeben werden darf, nicht greift. Das OLG hat die Klausel mangels Klarheit und Verständlichkeit nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB als unwirksam angesehen. So sei der Begriff der Nachbarschaft nicht hinreichend eingegrenzt, so dass dieser auch Personen umfasse, die sich lediglich räumlich in der Nähe aufhielten, jedoch nicht erkennbar zum Empfang bevollmächtigt seien. Im Ergebnis liegt damit ein Fall des Güterverlustes nach § 425 Abs. 1 HGB vor. Außerdem sei regelmäßig Leichtfertigkeit und damit ein sog. „qualifiziertes Verschulden“ gegeben, so dass die Haftungsbegrenzungen aus § 431 HGB bzw. Ziff. 27 ADSp oder der eigenen AGB zur Höhe nicht eingreifen und vom Unternehmer unbeschränkt gehaftet wird.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.03.2007, AZ: 18 U 163/06

Aufrechnungsverbot nach ADSp gilt auch dann, wenn Schadensersatzforderung des Kunden wegen Verjährung nicht mehr geltend gemacht werden kann

Der BGH hat in einer neueren Entscheidung die Wirksamkeit des Aufrechnungsverbots in Ziff. 19 ADSp auch für den Fall bestätigt, dass die bestrittene Gegenforderung des Kunden wegen Verjährung anderweitig nicht mehr geltend gemacht werden könne. Der Frachtführer dürfe sich auch hierauf berufen, ohne gegen Treu und Glauben zu verstoßen. Im vorliegenden Fall hatte ein Frachtführer die Anweisung, vom Absender an einen Dritten verkaufte, von diesem aber noch nicht bezahlte Ware direkt an dessen Kunden auszuliefern gegen Übergabe eines Schecks, der direkt an den Absender weiterzuleiten war. Der Frachtführer übersandte den

Scheck stattdessen an den Dritten, von dem er aber zumindest nicht eingelöst wurde; später wurde der Scheck gesperrt. Empfänger und Dritter wurden kurze Zeit später insolvent.

Der BGH hat auch in diesem Fall das Aufrechnungsverbot für wirksam gehalten. Etwas anderes komme grundsätzlich nur bei vorsätzlichen Vertragsverletzungen des Unternehmers in Betracht. Der Frachtführer handelt auch nicht treuwidrig, da der geschädigte Kunde die Geltung der ADSp kannte und sich auf die Situation einstellen konnte. Auch wenn im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung einzelne Abzüge auf Frachtforderungen durch den Kunden vom Unternehmer einmal akzeptiert worden seien, bedeute dies nicht einen generellen Verzicht auf das Verbot auch hinsichtlich streitiger Gegenansprüche.

Der BGH ließ allerdings ausdrücklich offen, ob das Aufrechnungsverbot nicht deshalb ausgeschlossen sei, weil der Frachtführer den Schaden durch Leichtfertigkeit verursacht habe. Das OLG Düsseldorf als Vorinstanz hatte noch ein leichtfertiges Verhalten des Unternehmers bejaht. Es hatte aber das Aufrechnungsverbot auch in diesem Fall für wirksam erklärt, da dieses keine haftungsbeschränkende Bestimmung im Sinne von Ziff. 27 der aktuellen ADSp sei. Das Gegenteil hatte allerdings der BGH immer für die fast inhaltsgleiche Regelung in § 32 der „alten“ ADSp angenommen. Da der BGH aber das Verhalten des Unternehmers in diesem Fall nur als leicht fahrlässig bewertete, hat er sich eine Entscheidung dieser spannenden Frage leider erspart.

BGH, Urteil vom 15. Februar 2007, Az. I ZR 118/04

Keine unbeschränkte Haftung nach CMR bei Beförderung von Festplatten im Planen-LKW

Im einem in erster Instanz vor dem Landgericht Landshut geführten Prozess verlangte ein Transportversicherer aus abgetretenen Recht vom beauftragten Frachtführer vollen Schadenersatz gemäß Art. 17 Abs. I und 29 CMR in Höhe von **€ 69.331,06** wegen des Diebstahls einer Palette mit 800 Computerfestplatten auf einem Transport von Deutschland nach Frankreich. Auf einem unbewachten Parkplatz in Frankreich wurde in der Nacht die Plane aufgeschnitten und die Ware gestohlen. Der Unternehmer hatte keinen Auftrag zum Einsatz eines Kastenwagens, ihm war auch der genaue Inhalt und Wert der Ware nicht nachweisbar bekannt. Das Landgericht hat ein leichtfertiges Verhalten des Unternehmers abgelehnt und die Klage abgewiesen. Auf die Berufung hat hingegen das OLG München den Unternehmer antragsgemäß verurteilt. Es hat dazu ausgeführt, der Unternehmer habe zumindest dem Lieferschein entnehmen können, dass die übernommene Europalette mit 800 Einzelteilen beladen gewesen und somit allein aufgrund ihrer Dimensionierung besonders diebstahlsgefährdet gewesen sei. Insofern hätte der Unternehmer einen Koffer-LKW einsetzen und die Übernachtung nur auf bewachten Parkplätzen anordnen müssen.

Dies sah der BGH anders und hob das Berufungsurteil auf: Ohne entsprechenden Auftrag bestünde für den Unternehmer keine generelle Pflicht, derartige Sicherheitsvorkehrungen zu ergreifen. Nach den Feststellungen des Landgerichts sei der Einsatz eines Kastenwagens keine übliche Maßnahme im Transportgewerbe, sondern komme nur bei ungefähr 10 % aller Transporte vor. Habe aber der Frachtführer von der Art des Transportgutes und dessen erheblichem Wert keine konkrete Kenntnis, so brauche er grundsätzlich nicht von einer besonderen Diebstahlsgefahr auszugehen, die es ausnahmsweise erforderlich macht, für den Transport anstelle eines Planen-Lkws einen Kastenwagen einzusetzen.

Zwar handelte es sich hier bei den transportierten Computerfestplatten um leicht verwertbares und damit besonders diebstahlsgefährdetes Gut, das zudem einen nicht unerheblichen Wert hatte. Der Unternehmer habe aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keine

Kenntnis von der objektiv gegebenen Gefahrenlage gehabt und ihm musste sich eine derartige Kenntnis auch nicht aufdrängen. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts folge aus der bloßen Tatsache, dass es sich für diesen erkennbar um 800 Einzelteile handelte, noch nichts über deren besondere Diebstahlsgefährdung. Daher treffe den Unternehmer auch insofern kein qualifiziertes Organisationsverschulden, als er keine Anweisung erteilt habe, nur einen bewachten Parkplatz anzufahren.

BGH, Urteil vom 06. Juni 2007, AZ I ZR 121/04

Keine unbeschränkte Haftung nach CMR bei Unfall durch kurzes Einnicken eines 19-jährigen Fahrers ohne EU-Befähigungsnachweis

Ein 19-jähriger Fahrer ohne Befähigungsnachweis nach EWG-VO beförderte mit seinem LKW eine Druckmaschine von Wiesloch nach Amsterdam und fuhr dabei mit ca. 50 km/h auf der Autobahn ungebremst auf einen anderen Lkw auf, der das Ende eines Staus bildete und Warnblinklicht eingeschaltet hatte. Der Transportversicherer verlangte unbegrenzten Schadenersatz in Höhe des vollen Wertes von € **288.809,70** mit der Begründung, der Unfallhergang zwingt zu dem Schluss, dass sich der Fahrer leichtfertig über seine Sorgfaltspflichten als Kraftfahrer hinweggesetzt habe, da er trotz Übermüdung keine Ruhepause eingelegt habe und deshalb zum Zeitpunkt des Unfalls in einen Kurzschlaf gefallen sei. Der Frachtführer habe den Fahrer bezüglich der Einhaltung der Lenkzeitvorschriften nicht überwacht und Überschreitungen geduldet. Dieser hat demgegenüber behauptet, der Fahrer habe die Lenkzeiten an den Vortagen nicht überschritten, er habe lediglich einen "Black-out" gehabt.

In diesem Fall hat das Landgericht Mannheim zunächst der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Es hat gemeint, es stehe fest, dass der Fahrer vor dem Unfall eingeschlafen sei. Es fehle jegliche andere Erklärung dafür, dass der Fahrer auf das Ende des Staus vor ihm ungebremst aufgefahren sei. Auf die Berufung hat demgegenüber das OLG Karlsruhe der Klage nur in Höhe der begrenzten Haftung stattgegeben. Es hat hierzu ausgeführt, ein Einschlafen (Sekundenschlaf) am Steuer sei nur eine von mehreren denkbaren Erklärungen für die fehlende Reaktion. Der Unfall könne ebenso auf mangelnder Konzentration, auf einem Geschehen, das den Fahrer vom Straßenverkehr abgelenkt habe, sowie grundsätzlich auch auf anderen plötzlichen Bewusstseinsstörungen (Ohnmacht) beruhen. Auch wenn man zugunsten der Klägerin unterstelle, dass der Fahrer in den Tagen vor dem Unfall Lenk- und Ruhezeiten in erheblichem Umfang nicht eingehalten habe, lasse sich daraus nicht schließen, dass der Fahrer eingeschlafen sei. Eine Schlussfolgerung auf ein unfallursächliches kurzzeitiges Einschlafen komme auch bei einem deutlichen Überschreiten der vorgeschriebenen Lenkzeiten nur dann in Betracht, wenn eine müdigkeitsbedingte Fahruntauglichkeit vor dem Unfall auf andere Weise festgestellt worden wäre, was nicht der Fall gewesen sei. Da es im Streitfall auf die Frage der Lenk- und Ruhezeiten nicht ankomme, sei es auch unerheblich, ob der Unternehmer deren Einhaltung durch den Fahrer genügend überwacht habe.

Der BGH hat auf die Revision hin diese Einschätzung bestätigt. Nach den Feststellungen sei nicht zwingend davon auszugehen, dass der Fahrer vor dem Unfall eingeschlafen war. Im Übrigen begründe auch das Herbeiführen eines Verkehrsunfalls durch nachweisliches "Einnicken" des Fahrers am Steuer nach der Rechtsprechung nur dann den Vorwurf grober Fahrlässigkeit, wenn feststehe, dass sich der Fahrer bewusst über von ihm erkannte deutliche Anzeichen einer Übermüdung hinweggesetzt hat. Auch die Tatsache, dass der eingesetzte Fahrer nicht das Mindestalter von 21 Jahren für die im Güterverkehr eingesetzten Fahrer bei Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 besaß und auch nicht Inhaber eines Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluss einer von einem der EU-Mitgliedstaaten anerkannten Ausbildung für Fahrer im Güterkraftverkehr gewesen ist, führe nicht zur Annahme einer Leichtfertigkeit. Zwar dienten

diese Vorschriften u.a. auch der Sicherheit im Straßenverkehr. Es sei aber nicht ersichtlich, dass sich das Fehlen der bei einer solchen Ausbildung vermittelten Kenntnisse im konkreten Unfallgeschehen zumindest als ein Gefahrenmoment niedergeschlagen hätte. Zumindest aber bestehe hier kein Anhaltspunkt dafür, dass der Unternehmer oder der Fahrer insoweit leichtfertig und in dem Bewusstsein gehandelt hätten, dass deswegen ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

BGH, Urteil vom 21. März 2007, Az. I ZR 166/04

ARBEITSRECHT

Fahrerkarte

Lkw-Fahrer müssen nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts die seit Mai 2006 europaweit erforderliche sog. „Fahrerkarte“ zur Speicherung von Lenk- und Ruhezeiten und Identitätsdaten des Fahrers durch das digitale EU-Kontrollgerät selbst bezahlen. Der Arbeitnehmer hätte ein eigenes Interesse an der Karte und könnte sie auch bei anderen Arbeitgebern einsetzen, führte das BAG als Begründung aus und wies damit die Klage eines Kraftfahrers aus Nordrhein-Westfalen ab.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16. Oktober 2007, Az.: 9 AZR 170/07

Entzug der Fahrerlaubnis eines LKW-Fahrers wegen Trunkenheit gibt kein Recht zur Kündigung

Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat in zweiter Instanz entschieden, dass die außerordentliche Kündigung eines Fahrers wegen Entzugs der Fahrerlaubnis zumindest dann unwirksam sei, wenn dieser auch zu schlechteren Bedingungen auf einem freien Arbeitsplatz anderweitig beschäftigt werden könnte.

Im vorliegenden Fall war dem Fahrer eines Entsorgungsunternehmens, welcher auch Lkws über 7,5 t fuhr, wegen einer privaten Trunkenheitsfahrt für neun Monate die Fahrerlaubnis entzogen worden. Bei dem Fahrer wurde gegen 02.00 Uhr nachts eine Blutalkoholkonzentration von 1,2 Promille festgestellt. Er behauptete insoweit, lediglich am Vortag gegen 17.00 Uhr drei Bier getrunken zu haben. Der Fahrer war zum Zeitpunkt des Vorfalles rund 12 Jahre bei dem Unternehmen beschäftigt.

Der Arbeitgeber wollte wegen dieses Vorfalles dem Fahrer außerordentlich fristlos, hilfsweise mit einer Auslaufrfrist von 5 Monaten kündigen. Da der Betriebsrat seine erforderliche Zustimmung verweigerte, klagte der Arbeitgeber hierauf. Das Arbeitsgericht Neubrandenburg wie auch das Landesarbeitsgericht wiesen den Antrag jedoch zurück. Es sei dem Arbeitgeber zumutbar, den Fahrer für die Dauer des Entzugs als Lader im Logistikbereich zu beschäftigen. Es gelte nach Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts allgemein der Grundsatz, dass eine Beendigungskündigung erst in Betracht kommt, wenn keine Möglichkeit einer anderweitigen Beschäftigung auf einem freien Arbeitsplatz - unter Umständen auch zu schlechteren Arbeitsbedingungen - besteht. Unstreitig beschäftigte der Arbeitgeber derzeit vier Lader, welche über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügen und daher die Tätigkeit des Fahrers zumindest übergangsweise übernehmen könnten. Der Arbeitgeber könne sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, er wolle künftig im Logistikbereich nur noch Mitarbeiter als Lader beschäftigen, welche auch über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügten. Insofern beschäftige dieser derzeit sowohl feste Mitarbeiter als auch gelegentlich Aushilfskräfte, die über eine derartige Qualifikation nicht verfügen.

Bei dieser Sachlage sei es angesichts der Betriebszugehörigkeit des Fahrers aber für den Arbeitgeber zumutbar, einen der Lader mit Fahrerlaubnis in Zukunft als Kraftfahrer zu beschäftigen und den Fahrer für die Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis mit Ladetätigkeit zu beauftragen. Selbst wenn man insoweit anderer Auffassung wäre, käme im übrigen angesichts des bisherigen ungestörten Verlaufs des Arbeitsverhältnisses lediglich eine außerordentliche Kündigung mit einer sog. Auslaufzeit in Betracht, die der Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist - hier fünf Monate - entspricht. Dies führe jedoch dazu, dass die Kündigung erst zu einem Zeitpunkt wirksam werde, zu dem der Arbeitnehmer aber aller Voraussicht nach wieder über eine Fahrerlaubnis verfügt.

Schließlich könne die Kündigung auch nicht damit begründet werden, dem Arbeitnehmer fehle die charakterliche Eignung. Zwar liege offensichtlich eine Beschönigung seines Fehlverhaltens angesichts des festgestellten Blutalkoholwerts von 1,2 Promille vor. Ein solches Verhalten sei aber so weit verbreitet, dass damit eine charakterliche Nichteignung eines Kraftfahrers, der sich einen derartigen Verstoß zuvor noch nicht hatte zuschulden kommen lassen, nicht begründet werden kann.

Vertrag mit selbstständigen Paketzusteller unterliegt keiner besonderen Kündigungsbeschränkung nach Kündigungsschutz- oder Heimarbeitsgesetz

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 08. Mai 2007 entschieden, dass ein Vertrag zwischen einem Paketzusteller und dessen Auftraggeber als Dienstvertrag nach BGB anzusehen und entsprechend der vertraglichen Regelung mit einer Frist von einem Monat kündbar ist.

Im zugrunde liegenden Fall war der Kläger seit Juni 1999 für die Beklagte, einen Paketzustellendienst, und bereits seit 1989 für deren Rechtsvorgänger tätig. Die Beklagte beschäftigte ca. 30 Paketzusteller, wovon zwei als Arbeitnehmer angestellt und mit den übrigen Frachtführerverträge geschlossen werden. Der Kläger hatte ein eigenes Gewerbe angemeldet, arbeitete ausschließlich für die Beklagte und erzielte dabei eine Vergütung von monatlich ca. € 2.800,-. Diese wurde monatlich abgerechnet und ausgezahlt. Er unterhielt zwei Fahrzeuge, wobei eines seine Ehefrau fuhr. Beiden waren durch die Beklagte jeweils feste Touren zugewiesen. Die Vergütung der Ehefrau wurde zusammen mit der von dem Kläger zu erstellenden Monatsabrechnung unter dem Namen des Klägers abgerechnet.

Die Beklagte kündigte am 29. November 2004 das Vertragsverhältnis des Klägers mit am 30. November 2004 zugegangenem Schreiben zum 31. Dezember 2004. Der Kläger meint, er sei kein selbständiger Fuhrunternehmer gewesen, sondern auf Grund der tatsächlichen Vertragsdurchführung als Arbeitnehmer beschäftigt worden. Die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung sei nicht rechtswirksam, da sie nicht betriebsbedingt gerechtfertigt sei. Die Beklagte vertrat die Auffassung, der Kläger sei nicht abhängig beschäftigt worden, sondern als selbständiger Frachtführer tätig. Er sei auch nicht als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen; denn es fehle seine soziale Schutzbedürftigkeit.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung teilweise stattgegeben. Es hat insofern festgestellt, dass das Vertragsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 29. November 2004 erst am 31. Mai 2005 sein Ende gefunden habe.

Da die Ablehnung eines Arbeitsverhältnisses durch das Urteil des Landesarbeitsgerichts rechtskräftig geworden war, hatte das BAG nur noch zu entscheiden, mit welcher Kündigungsfrist dieses Vertragsverhältnis von der Beklagten gekündigt werden durfte. Es hat insofern das Berufungsurteil aufgehoben und die Entscheidung des Arbeitsgerichts bestätigt. Es hat dabei festgestellt, dass die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende

wirksam sei. Sie verstoße weder gegen § 29 Abs. 3 und 4 Heimarbeitsgesetz (HAG) noch sonstiges höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen die nach § 621 BGB einzuhaltende Mindestkündigungsfrist für monatlich zu vergütende Dienstvertragsnehmer.

Das Landesarbeitsgericht hatte noch angenommen, das Vertragsverhältnis der Parteien sei mangels persönlicher Abhängigkeit des Klägers nicht als Arbeitsverhältnis einzuordnen, weshalb das Kündigungsschutzgesetz nicht anwendbar sei. Auf Grund seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit von der Beklagten sei der Kläger aber als arbeitnehmerähnliche Person zu betrachten. Daher seien die Regelungen über die verlängerten Kündigungsfristen in § 622 Abs. 2 BGB und § 29 Abs. 4 HAG anzuwenden. Nach § 622 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BGB, § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 HAG betrage hier die Kündigungsfrist sechs Monate zum Ende des Kalendermonats, so dass das Vertragsverhältnis der Parteien erst am 31. Mai 2005 beendet worden sei.

Das BAG hat dies abgelehnt. Selbst wenn zu Gunsten des Klägers unterstellt werde, er sei nicht Frachtführer, sondern eine arbeitnehmerähnliche Person, folge daraus für den Auftraggeber nicht die Pflicht, eine längere Kündigungsfrist einzuhalten. Auf das Rechtsverhältnis einer sonstigen arbeitnehmerähnlichen Person könnten die Kündigungsfristen des § 29 Abs. 4 HAG auch nicht entsprechend angewandt werden. Die besonderen Schutzbestimmungen für Heimarbeiter seien nicht verallgemeinerungsfähig. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts seien arbeitnehmerähnliche Personen auch nicht mit Arbeitnehmern im Bereich des Rechts der Kündigungsfristen gleichzustellen. Der Gesetzgeber hätte zwar in einer Reihe von Vorschriften arbeitnehmerähnliche Personen Arbeitnehmern gleichgestellt, z.B. in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGG oder in § 2 Satz 2 Bundesurlaubsgesetz. Die Ausweitung der längeren Kündigungsfristen sei aber ausweislich des § 621 BGB für den Bereich der sonstigen "freien" Dienstverhältnisse unterblieben. Es fehle insofern an einer Gerechtigkeitslücke, welche durch Gesetzesauslegung korrigiert werden müsse. Der Gesetzgeber hätte auch bewusst bei Änderungen des Kündigungsschutzgesetzes keine Anpassung vorgenommen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 08. Mai 2007, Az.: 9 AZR 777/06